



Eisenbahn-Bundesamt


Außenstelle Erfurt
Juri-Gagarin-Ring 114
99084 Erfurt

Az. 631ppw/009-2022#029
Datum: 08.12.2025

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

**„Änderung Bahnübergang km 107,9 in Neustadt a. d. Orla einschl.
Ersatz der elektrischen Anrufschanke durch eine elektronische
Lichtzeichenanlage mit Halbschranken“**

**in der Gemeinde Neustadt an der Orla
im Saale-Orla-Kreis**

Bahn-km 107,978

der Strecke 6383 Leipzig-Leutzsch - Probstzella

Vorhabenträgerin:

**DB InfraGO AG
Regionalbereich Südost
Projekte STE Leipzig
I.NI-SO-L-S
Großer Brockhaus 5
04103 Leipzig**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Besondere Entscheidungen	8
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in den „Weltwitzer Bach“.....	8
A.3.2	Konzentrationswirkung	13
A.4	Nebenbestimmungen.....	14
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege	14
A.4.2	Immissionsschutz.....	14
A.4.3	Brand- und Katastrophenschutz, Kampfmittel und sonstige Gefahrenabwehr ...	16
A.4.4	Landwirtschaft.....	17
A.4.5	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Kabel und Leitungen Dritter ...	17
A.4.6	Bautechnische Sicherheit und Bauüberwachung	18
A.4.7	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	18
A.4.8	Unterrichtungspflichten	18
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	18
A.5.1	Zusagen gegenüber dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 230 Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst.....	18
A.5.2	Zusagen gegenüber dem Landesamt für Bau und Verkehr, Referat 44.....	19
A.5.3	Zusagen gegenüber dem Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Referat 13.....	19
A.5.4	Zusagen gegenüber dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege.....	20
A.5.5	Zusagen gegenüber dem Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Fachdienst öffentliche Ordnung – Brandschutz	20
A.5.6	Zusagen gegenüber dem Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Untere Immissionsschutzbehörde.....	20
A.5.7	Zusagen gegenüber dem Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Untere Abfallbehörde	
	21	
A.5.8	Zusagen gegenüber der Unfallversicherung Bund und Bahn	21
A.5.9	Zusagen gegenüber der Thüringer Netkom GmbH.....	22
A.5.10	Zusagen gegenüber der Deutschen Telekom Technik GmbH	23
A.5.11	Zusagen gegenüber den Stadtwerken Neustadt an der Orla GmbH.....	23
A.5.12	Zusagen gegenüber der Thüringer Fernwasserversorgung	23
A.5.13	Zusagen gegenüber dem Zweckverband Wasser und Abwasser Orla	24
A.5.14	Zusagen gegenüber der Stadt Neustadt an der Orla	25
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	25
A.7	Sofortige Vollziehung	25
A.8	Gebühr und Auslagen	26

A.9	Hinweise	26
B.	Begründung	28
B.1	Sachverhalt.....	28
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	28
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	28
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	28
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	34
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	34
B.2.2	Zuständigkeit.....	35
B.3	Umweltverträglichkeit.....	35
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	35
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	35
B.4.1	Planrechtfertigung	35
B.4.2	Variantenentscheidung	36
B.4.3	Raumordnung und Landesplanung	36
B.4.4	Wasserhaushalt	36
B.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege	38
B.4.6	Artenschutz.....	41
B.4.7	Immissionsschutz.....	41
B.4.8	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	48
B.4.9	Land- und Forstwirtschaft.....	48
B.4.10	Denkmalschutz.....	49
B.4.11	Brand- und Katastrophenschutz	49
B.4.12	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Kabel und Leitungen Dritter 50	
B.4.13	Bautechnische Sicherheit und Bauüberwachung.....	51
B.4.14	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	51
B.5	Gesamtabwägung.....	52
B.6	Sofortige Vollziehung	53
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	53
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	54

Auf Antrag der DB Netz AG, Rechtsnachfolger DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin), erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Änderung Bahnübergang km 107,9 in Neustadt a. d. Orla einschl. Ersatz der elektrischen Anrufschanke durch eine elektronische Lichtzeichenanlage mit Halbschranken“ in der Gemeinde Neustadt an der Orla, im Saale-Orla-Kreis, Bahn-km 107,978 der Strecke 6383 Leipzig-Leutzsch - Probstzella, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- der Umbau des mit einer elektrischen Anrufschanke mit Vollschranken technisch gesicherten Bahnübergangs zu einer Sicherung mittels signalabhängigen, elektronischen Lichtzeichenanlage mit Halbschranken (LzH-Hp)
- eine Verbreiterung der querenden und einmündenden Wege
- Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen gemäß Landschaftspflegerischen Begleitplanung und des Artenschutzbeitrages.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht 26 Seiten Planungsstand 31.03.2025	festgestellt <i>Änderung im Verfahren</i>
2	Übersichtskarte	nur zur

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Maßstab 1:5.000 Planungsstand: 31.03.2022	Information
3.1	Lageplan, Strecke 6383 km 105-301 – km 106,264 Maßstab 1:1.000 Planungsstand: 31.03.2022	festgestellt
3.2	Lageplan, Strecke 6383 km 106,264 – km 107,011 Maßstab 1:1.000 Planungsstand: 31.03.2022	festgestellt
3.3	Lageplan, Strecke 6383 km 107,608 – km 108,566 Maßstab 1:1.000 Planungsstand: 04.07.2023	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis 5 Seiten Planungsstand: 04.07.2023	festgestellt
5	Grunderwerbsplan Maßstab 1:200 Planungsstand: 31.03.2022	festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis 4 Seiten Planungsstand: 31.03.2022	festgestellt
7.1	Kreuzungsplan Maßstab 1:200 Planungsstand: 31.03.2022	festgestellt
7.2	Markierungs- und Beschilderungsplan Maßstab 1:200 Planungsstand: 31.03.2022	nur zur Information
7.3	Schleppkurvenplan 1-6 6 Pläne Maßstab 1:200 Planungsstand: 31.03.2022	nur zur Information
7.4	Kreuzungsplan Straßenplanung Maßstab 1:200 Planungsstand: 31.03.2022	festgestellt
7.5	Streuinkelplan Maßstab 1:200 Planungsstand: 31.03.2022	nur zur Information
7.6	Höhenplan – Triptiser Straße Maßstab 1:200 Planungsstand: 31.03.2022	nur zur Information
7.6	Höhenplan – bahnparalleler Weg Maßstab 1:200 Planungsstand: 31.03.2022	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
7.7	Querprofil Maßstab 1:200 Planungsstand: 31.03.2022	nur zur Information
7.8	Entwässerungsplan Maßstab 1:200 Planungsstand: 31.03.2022	festgestellt
8.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht 78 Seiten Planungsstand: 16.05.2025	festgestellt <i>Änderung im Verfahren</i>
8.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenblätter 13 Blätter Planungsstand: 31.03.2025	festgestellt <i>Änderung im Verfahren</i>
8.3.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands- und Konfliktplan Strecke 6383, km 105,301 – km 106,264 Maßstab 1:1.000 Planungsstand: 31.03.2025	nur zur Information <i>Änderung im Verfahren</i>
8.3.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands- und Konfliktplan Strecke 6383, km 106,264 – km 107,011 Maßstab 1:1.000 Planungsstand: 31.03.2025	nur zur Information <i>Änderung im Verfahren</i>
8.3.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands- und Konfliktplan Strecke 6383, km 107,608 – 108,566 Maßstab 1:1.000 Planungsstand: 31.03.2025	nur zur Information <i>Änderung im Verfahren</i>
8.4.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan Strecke 6383, km 105,301 – km 106,264 Maßstab 1:1.000 Planungsstand: 31.03.2025	festgestellt <i>Änderung im Verfahren</i>
8.4.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan Strecke 6383, km 106,264 – km 107,011 Maßstab 1:1.000 Planungsstand: 31.03.2025	festgestellt <i>Änderung im Verfahren</i>
8.4.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan Strecke 6383, km 107,608 – km 108,566	festgestellt <i>Änderung im Verfahren</i>

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Maßstab 1:1.000 Planungsstand: 31.03.2025	
8.5.4.	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan Strecke 6383, km 105,301 – 108,566 Maßstab 1:1.000 Planungsstand: 16.05.2025	festgestellt <i>Änderung im Verfahren</i>
9	Kabel- und Leitungsplan Maßstab 1:200 Planungsstand 31.03.2022	nur zur Information
10.1	Schall- und Erschütterungsgutachten Baubedingte Emissionen 41 Seiten Planungsstand: 06.02.2019	nur zur Information
10.2	Schall- und Erschütterungsgutachten Baubedingte Immissionen 20 Seiten Planungsstand: 25.05.2023	nur zur Information
11	Baugrunduntersuchung 126 Seiten Planungsstand: 29.04.2019	nur zur Information
12	Verkehrszählung 5 Seiten Planungsstand: 15.07.2019	nur zu Information
13.1	Wasserrechtliche Belange Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie 19 Seiten Planungsstand: 31.03.2025	nur zur Information <i>Änderung im Verfahren</i>
13.2	Wasserrechtliche Belange Unterlagen für die Einleitung von Grundwasser 16 Seiten Planungsstand: 31.03.2025	nur zur Information <i>Änderung im Verfahren</i>
14.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Erläuterungsbericht 82 Seiten + 7 Seiten Anhang (Ergebnisprotokoll) Planungsstand: 14.03.2025	nur zur Information <i>Änderung im Verfahren</i>
14.2.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Karte Untersuchungsraum und Kartierergebnisse Strecke 6383, km 105,301 – km 106,264 Maßstab 1:1.000 Planungsstand: 31.03.2025	nur zur Information <i>Änderung im Verfahren</i>
14.2.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	nur zur

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Karte Untersuchungsraum und Kartierergebnisse Strecke 6383, km 106,264 – km 107,011 Maßstab 1:1.000 Planungsstand: 31.03.2025	Information <i>Änderung im Verfahren</i>
14.2.3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Karte Untersuchungsraum und Kartierergebnisse Strecke 6383, km 107,608 – km 108,566 Maßstab 1:1.000 Planungsstand: 31.03.2025	nur zur Information <i>Änderung im Verfahren</i>
14.3.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Maßnahmenkarte Strecke 6383, km 105,301 – km 106,264 Maßstab 1:1.000 Planungsstand: 31.03.2025	nur zur Information <i>Änderung im Verfahren</i>
14.3.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Maßnahmenkarte Strecke 6383, km 106,264 – km 107,011 Maßstab 1:1.000 Planungsstand: 31.03.2025	nur zur Information <i>Änderung im Verfahren</i>
14.3.3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Maßnahmenkarte Strecke 6383, km 107,608 – km 108,566 Maßstab 1:1.000 Planungsstand: 31.03.2025	nur zur Information <i>Änderung im Verfahren</i>

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in den „Weltwitzer Bach“

Der DB Netz AG, Rechtsnachfolger DB InfraGO AG, Regionalbereich Südost, Großer Brockhaus 5, 04103 Leipzig wird gemäß §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die einfache Erlaubnis erteilt

- zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Böschungs- und Gleisbereich Bahn-km 107,820 bis 107,978 an der Strecke 6383 sowie aus dem Straßen- und

Bahnübergangsbereich bei Bahn-km 107,978 über Direkteinleitung in den „Weltwitzer Bach“.

A.3.1.1 Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Grundwasserbenutzung diente der Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser aus dem Gleis- und Böschungsbereich links der Bahn im Bereich Bahn-km 107,820 - 107,978 sowie aus den Straßenflächen im Bereich des Bahnübergangs km 107,978 der Eisenbahnstrecke 6383 über Direkteinleitung in das Gewässer „Weltwitzer Bach“ in Thüringen, Saale-Orla-Kreis, Gemeinde Neustadt an der Orla, Gemarkung Molbitz, Flur 3, Flurstück 546/298.

Zu diesem Zweck ist die DB InfraGO AG befugt, aus den in der Abbildung 1 der Unterlage 13-2 („Einleitung Niederschlagswasser“) dargestellten Entwässerungsgebiet Niederschlagswasser wie folgt einzuleiten:

Entwässerungsflächen:

Lfd. Nr.	aus	Nr. der Fläche aus dem Lageplan	von der abflusswirksamen Fläche $A_E \times f_D [m^2]$	in Gewässer
1	Böschung links der Bahn, km 107,820 bis 107,978 ($A_E: 350 m^2$)	A1	105	Weltwitzer Bach
2	Gleisbereich km 107,820 bis 107,978 ($A_E: 470 m^2$)	A2	235	Weltwitzer Bach
3	Bahnübergang (BÜ) km 107,978 ($A_E: 55 m^2$)	A3	55	Weltwitzer Bach
4	Straßenfläche Bereich BÜ links der Bahn km 107,978 ($A_E: 450 m^2$)	A4	450	Weltwitzer Bach

Einleitstellen und Einleitmenge:

Bezeichnung	Gehört zu lfd. Nr.	Einleitmenge [l/s]*	Flurstück	Flur	Gemarkung	Einleitstelle (Koordinaten nach UTM 32N/ETRS89)	
						Rechtswert	Hochwert

E1 Einleitstelle „Weltwitzer Bach“	1-4	19,7	546/298	3	Molbitz	695565	5624419
---	-----	------	---------	---	---------	--------	---------

A.3.1.2 Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

A.3.1.3 Nebenbestimmungen und Hinweise für die Gewässerbenutzung und den Betrieb der Abwasseranlagen

- (1) Die Abwasseranlagen sind entsprechend der Planunterlagen der DB InfraGO AG mit Stand vom 27.06.2025 zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die nachfolgenden Nebenbestimmungen haben Vorrang vor den Planunterlagen.
- (2) Die Ableitung von Grundwasser, von Wasser aus Bächen, Gräben, Brunnen und dgl. zur schmutzwasserführenden Ortskanalisation ist unzulässig.
- (3) Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
- (4) Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, welches für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die im Erlaubnisbescheid festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.

- (5) Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer (hier: „Weltwitzer Bach“) haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6, anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
- (6) Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6, ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
- (7) Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet nicht zulässig.

A.3.1.4 Nebenbestimmungen und Hinweise zum Bau der Abwasseranlagen

- (1) Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.
- (2) Bis zur finalen Herstellung der neuen Einleitstelle ist sicherzustellen, dass keine Schadstoffe über die bestehenden Anlagen (Bahnseitengraben, Tiefenentwässerungsleitung, Instand zusetzendes Durchlassbauwerk) in das Oberflächengewässer eingetragen werden. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind vorzunehmen.
- (3) Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
- (4) Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.
- (5) Ausgelaufene, verschüttete oder sonst auf den Boden gelangte Betriebsmittel, auch Tropfverluste, oder sonstige wassergefährdende Stoffe sind unmittelbar

aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (z.B. Eimer und Schaufel) sind vor Ort in ausreichendem Maße bereitzuhalten.

- (6) Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschlauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.
- (7) Beim Einsatz der Baufahrzeuge und Baugeräte muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Baugeräte sind täglich vor Beginn und nach Beendigung der Arbeiten auf Dichtigkeit zu prüfen. Fahrzeuge und Baugeräte, die Kraftstoff- und/oder Ölverluste aufweisen, sind unverzüglich von der Baustelle zu entfernen.
- (8) Auf eine wasserbehördliche Bauüberwachung und Bauabnahme wird verzichtet. Eine formlose Begehung der Anlage bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (9) Der Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Eisenbahn-Bundesamt mindestens 4 Wochen vorher und spätestens 1 Woche nach Bauende schriftlich anzuzeigen.
- (10) Nach Fertigstellung ist dem Eisenbahn-Bundesamt ein VOB-Abnahmeschein sowie eine Bauleitererklärung unverzüglich nach Erhalt vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Bauarbeiten gemäß den geltenden Bestimmungen und gemäß der Planung ausgeführt wurden.
- (11) Unwesentliche Abweichungen von der Genehmigungsplanung sind durch Vorlage von Bestandsplänen zu dokumentieren.

A.3.1.5 Allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise

- (1) Beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zwecks oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Abwasserbeseitigung, sind dem Eisenbahn-Bundesamt rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer ergänzenden oder geänderten Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, damit nachteilige Wirkungen auf Gewässer, Grundstücke oder Anlagen, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.
- (3) Den jederzeitigen Widerruf dieses Bescheides behalte ich mir vor, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen. Sachliche Gründe könnten z.B. darin liegen, dass die

Abwasseranlage - z.B. aufgrund mangelnder Wartung/Unterhaltung - nicht mehr sicher entsprechend der Zweckbestimmung genutzt werden kann oder sich nachteilig auf das Gewässer, die Ufer oder angrenzende Grundstücke auswirken könnte.

- (4) Die wasserrechtliche Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (5) Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln zur chemischen Vegetationskontrolle im Gleisbereich ist nur nach Einholung einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) beim Eisenbahn-Bundesamt zulässig.
- (6) Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Abwasseranlagen (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet der Antragsteller nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
- (7) Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstößen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.
- (8) Nachbarschaftliche Belange sind im Hinblick auf die Ausführung der Entwässerungsanlagen bauseits zu prüfen. Schadensersatzansprüche für nicht auszuschließende Vernässungen/ Überschwemmungen von unterhalb gelegenen Grundstücken – insbesondere bei Überlastung der Anlage – können aus der Zulassung des Vorhabens nicht hergeleitet werden.
- (9) Diese wasserrechtliche Erlaubnis, einschließlich der v.g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege

- (1) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die gemäß landschaftspflegerischem Begleitplan vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wie beantragt, und darüber hinaus möglichst zeitlich parallel, mindestens aber in der unmittelbar dem Abschluss der Bauarbeiten folgenden Vegetationsperiode umzusetzen.
- (2) Der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Saalekreis sowie dem Sachbereich 1 der Außenstelle Halle des Eisenbahn-Bundesamtes ist die Fertigstellung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen unverzüglich gesondert anzusegnen.
- (3) Der oberen Naturschutzbehörde des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) ist der Baubeginn anzusegnen.

A.4.2 Immissionsschutz

A.4.2.1 Baubedingte Lärmimmissionen

- (1) Zum Schutz der Anwohner vor bauzeitlichen Lärm werden, soweit technisch möglich sowie wirtschaftlich und arbeitsschutzrechtlich vertretbar, folgende Maßnahmen festgesetzt:
 - zeitliches Zusammenlegen lärmintensiver Arbeiten,
 - lärmgünstiges Aufstellen von Baumaschinen,
 - Anwendung alternativer Bauverfahren für besonders lärmintensive Arbeiten,
 - Verwendung geräuscharmer Baumaschinen.
- (2) Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in diesem Beschluss angeordneten Auflagen hat die Vorhabenträgerin durch regelmäßige Baustellenkontrollen sicherzustellen. Die Durchführung und Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren.
- (3) Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Baulärmverantwortlichen einzusetzen. Dieser steht auch von Baulärm Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Sachbereiche 1 und 4, sowie den Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

- (4) Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn und die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärmintensiver Bautätigkeiten jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Anliegern in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung des Beginns der Bauarbeiten muss mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen.
- (5) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, zur Ermittlung der in der Nachbarschaft zu erwartenden baubedingten Lärmimmissionen rechtzeitig vor dem Beginn der Bauarbeiten unter Kenntnis der genauen Bauabläufe und der einzusetzenden Maschinen eine schalltechnische Prognose zu erstellen. Bei erkennbaren Immissionskonflikten ist zu prüfen, ob durch Anwendung alternativer Bauverfahren für besonders lärmintensive Arbeiten oder Verlagerung von Maschinenaufstellorten eine Konfliktreduzierung erreicht werden kann, soweit dies technisch möglich sowie wirtschaftlich vertretbar ist. Im Ergebnis dieser Berechnungen sind für alle Gebäudefassaden etagengenau (nachfolgend Immissionsorte genannt) die Tage gesondert auszuweisen, an denen der Beurteilungspegel den jeweils heranzuziehenden Immissionsrichtwert nach Nr. 3.1.1 der AVV-Baulärm überschreitet. Dabei ist der jeweils ermittelte zugehörige Beurteilungspegel mit anzugeben.
- (6) Den betroffenen Eigentümern steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen von Innen- und Außenwohnbereichen in folgenden Fällen zu:
 - Für die beeinträchtigten Innenwohnbereiche besteht ein Anspruch auf Entschädigung für Tage, an denen der Beurteilungspegel am Tag für Immissionsorte nach Punkt A.4.2.1 (5) mehr als 67 dB(A) bezogen auf Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume bzw. mehr als 72 dB(A) bezogen auf Büro- und Gewerberäume ohne Eigenlärm beträgt.
 - Für die beeinträchtigten Außenwohnbereiche besteht ein Anspruch auf Entschädigung für Tage in den Monaten April bis September, an denen der Beurteilungspegel für Immissionsorte nach Punkt A.4.2.1 (5) den jeweils nach Nr. 3.1.1 der AVV-Baulärm heranzuziehenden Immissionsrichtwert tagsüber überschreitet.

Die Höhe der Entschädigung ist unter entsprechender Anwendung des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 26/1997 vom 02.06.1997 (Verkehrsblatt 1997, S. 434) zu ermitteln und mit dem Eigentümer zu vereinbaren.

Bei der Bemessung der Entschädigungshöhe sind zu berücksichtigen:

- die Höhe der Überschreitung der gem. Nr. 3.1.1 der AVV-Baulärm heranzuziehenden Immissionsrichtwerte tagsüber durch den Baulärmpiegel als energieäquivalenter Mittelwert der nach Punkt A.4.2.1 (5) ermittelten Baulärmpiegel; in diese Mittelung einzubeziehen sind ausschließlich die Pegel, die die Immissionsrichtwerte überschreiten,
- die Anzahl der Tage, die in diese Mitteilung eingeflossen sind.

Soweit der Anspruchsberechtigte und die Vorhabenträgerin über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

A.4.2.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

- (1) Es sind erschütterungsarme Baumaschinen und Bauverfahren zu verwenden.
- (2) Die Baustellen sind zur vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots zu planen, einzurichten und zu betreiben.
- (3) Vor bzw. nach Ende der Baumaßnahmen sind für das betroffene Gebäude „Triptiser Straße 26“ im Bereich von erschütterungsintensiven Bautätigkeiten gebäudetechnische Beweissicherungen durchzuführen.

A.4.2.3 Stoffliche Immissionen

- (1) Passanten, Anwohner und Anlieger sind gegen Belästigungen durch Staub weitgehend zu schützen.
- (2) Verunreinigungen der öffentlichen Straßen durch den Baustellenverkehr sind zu vermeiden. Nicht vermeidbare Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

A.4.3 Brand- und Katastrophenschutz, Kampfmittel und sonstige Gefahrenabwehr

- (1) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, beim unerwarteten Auffinden von Kampfmitteln unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen und gemäß der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) in der derzeit geltenden Fassung zu verfahren.

- (2) Passanten, Anwohner und Anlieger sind vor Gefährdungen durch geeignete Absperrungen zu sichern.

A.4.4 Landwirtschaft

- (1) Bestehende vertragliche Vereinbarungen sind zu beachten und Beeinträchtigungen zu vermeiden. Entstehende wirtschaftliche Nachteile sind auszugleichen.
- (2) Der Beginn, die Dauer und die zeitliche Abfolge der Baumaßnahmen, einschließlich der zeitweise für Baustelleneinrichtungen und ähnliches beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen hat die Vorhabenträgerin rechtzeitig mit den Bewirtschaftern der betroffenen Flächen abzustimmen.
- (3) Die erforderliche Flächeninanspruchnahme (dauerhaft und vorübergehend) ist dem Nutzer exakt zu benennen, um die Rückforderung von Zahlungsansprüchen und weitere Sanktionen im Rahmen der Antragstellung der EU- Agrarförderung für landwirtschaftliche Flächen zu vermeiden.
- (4) Die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und deren uneingeschränkte Bewirtschaftung ist grundsätzlich zu gewährleisten.
- (5) Landwirtschaftliche Versorgungsleitungen, Drainagen, Entwässerungsgräben müssen in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bleiben bzw. rechtzeitig an die neuen Gegebenheiten angepasst werden. Bestehende Dränanlagen sind zu beachten, bei deren Zerstörung oder Beeinträchtigung ist nachweislich der funktionstüchtige Urzustand wiederherzustellen.

A.4.5 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Kabel und Leitungen Dritter

- (1) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, Kabel und Leitungen Dritter, die erst während der Bauausführung bekannt werden, in Abstimmung mit dem zuständigen Dritten zu sichern und durch geeignete Maßnahmen in ihrer Funktion aufrechtzuerhalten.
- (2) Notwendige Verlegungen oder die Sicherung bestehender Kabel und Leitungen hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den betroffenen Kabel- und Leitungsträgern auszuführen. Bei Arbeiten innerhalb von Leitungsschutzzonen sowie in Kabelnähe sind die einschlägigen DIN-, VDE- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

A.4.6 Bautechnische Sicherheit und Bauüberwachung

- (1) Das Bauvorhaben ist entsprechend den Vorschriften des Eisenbahnrechts sowie unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und Baukunst sicher herzustellen.
- (2) Die Bauausführung muss den genehmigten Plänen entsprechen. Die Vorhabenträgerin hat dies durch geeignete Maßnahmen der Bauüberwachung sicherzustellen. Bei erforderlichen Abweichungen vom genehmigten Plan ist ein Antrag auf Planänderung zu stellen.

A.4.7 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass Eingriffe in Grundstücke, die für die Bauausführung vorübergehend benötigt werden, so gering wie möglich gehalten werden. Nach Möglichkeit ist der ursprüngliche Zustand in Abstimmung mit dem Eigentümer unverzüglich, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Baumaßnahme wiederherzustellen.

A.4.8 Unterrichtungspflichten

- (1) Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Erfurt, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Dem Sachbereich 1 der Außenstelle Halle des Eisenbahn-Bundesamtes ist die Fertigstellung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen unverzüglich gesondert anzuseigen und ein Termin zur gemeinsamen Abnahme dieser Maßnahme zu vereinbaren.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusagen gegenüber dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 230 Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst

Die Vorhabenträgerin sagt zu, folgende Forderungen zu beachten:

- (1) Die im Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe örtlich zuständige Stadt Neustadt a. d. Orla einschließlich deren Feuerwehr sowie die Brandschutzdienststelle und

Dienststelle im Rettungsdienst des Landkreises Saale-Orla-Kreis sind mindestens 4 Wochen vor Baubeginn durch den Vorhabenträger bzw. seinen Beauftragten über den Baubeginn und Bauablauf zu informieren und gegebenenfalls in die Örtlichkeiten einzuleiten.

- (2) Sollten mit dem Vorhaben Veränderungen der örtlichen Gegebenheiten mit Auswirkungen auf die topographische Darstellung in Bahn-Zuwege-Karten einhergehen, sind die betreffenden Bahn-Zuwege-Karten nach Beendigung des Bauvorhabens entsprechend zu aktualisieren und den örtlich und überörtlich zuständigen Aufgabenträgern im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe in ausreichendem Umfang zur Verfügung zu stellen.

A.5.2 Zusagen gegenüber dem Landesamt für Bau und Verkehr, Referat 44

Die Vorhabenträgerin sagt zu, folgende Forderungen zu beachten:

- (1) Als Baustraßen sind die vorhandenen Wege zu verwenden.
- (2) Das Brückenbauwerk (ASB-Nr. 5236538) im Zuge der B 281 ist während der Bauphase zu schützen.

A.5.3 Zusagen gegenüber dem Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Referat 13

Die Vorhabenträgerin sagt zu, folgende Forderungen zu beachten:

- (1) Die im Bereich der geplanten Baumaßnahme befindlichen zwei Lagefestpunkte (LFP9 des Amtlichen Geodätischen Raumbezuges des Freistaates Thüringen sind auf Grund ihrer Bedeutung entsprechend § 25 Bas. 2 und 3 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz ((ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 in der jeweils geltenden Fassung) besonders zu schützen.
- (2) Um die Standsicherheit der Lagefestpunkte nicht zu gefährden, ist bei den Baumaßnahmen der Mindestabstand von 2,00 m einzuhalten.
- (3) Kann der Einhaltung des Mindestabstandes nicht entsprochen werden, so ist das Referat 31 – Raumbezug des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation spätestens 2 Monate vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich über die Punktgefährdung zu informieren.

A.5.4 Zusagen gegenüber dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege

Die Vorhabenträgerin sagt zu, folgende Forderungen zu beachten:

- (1) Bei den Erdarbeiten muss mit dem Auftreten von Bodenfunden (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u.ä.) sowie Befunden (auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) gerechnet werden. Gemäß dem § 16 Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz, Neubek. vom 14. April 2004) unterliegen Bodenfunde der unverzüglichen Meldepflicht an das TLDA (Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie) zur wissenschaftlichen Auswertung und Bergung. Eventuelle Fundstellen sind bis zur Bergung durch das TLDA abzusichern und die Funde im Zusammenhang im Boden zu belassen.
- (2) Die Arbeiter vor Ort sind auf diese Bestimmungen und das Auftreten möglicher archäologischer Funde hinzuweisen.

A.5.5 Zusagen gegenüber dem Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Fachdienst öffentliche Ordnung – Brandschutz

Die Vorhabenträgerin sagt zu, folgende Forderungen zu beachten:

- (1) Sofern es durch das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung der Löschwasserbereitstellung über das Trinkwassernetz kommen sollte, sind wir und die örtliche Feuerwehr zu informieren.
- (2) Die Durchfahrt/Umfahrung der Einsatz- und Rettungskräfte ist zu gewährleisten.

A.5.6 Zusagen gegenüber dem Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Untere Immissionsschutzbehörde

Die Vorhabenträgerin sagt zu, folgende Forderungen zu beachten:

- (1) Nicht genehmigungsbedürfte Anlagen sind im Sinne von § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) so zu betreiben, dass
 - schädliche Umwelteinwirkungen (Geräusche, Erschütterungen, Luftverunreinigungen sowie Lichteinwirkungen) nach dem Stand der Technik verhindert werden
 - Vorkehrungen getroffen werden, um die Ausbreitung der nach dem Stand der Technik unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken und die im Betrieb entstehenden Abfälle ordnungsgemäß zu beseitigen.

- (2) Während der Bauphase dürfen gemäß 3.2.3 i. V. m. 3.1.1 c) der AVV-Baulärm die von der Anlage (Baustelle) ausgehenden Geräusche mit einem Schallpegel von maximal 60 dB(A) tagsüber und maximal 45 dB(A) nachts auf die nächstgelegene Bebauung, welche zum Aufenthalt von Menschen bestimmt ist (Bürogebäude, Gewerbe, Wohnbebauung) einwirken (Immissionsrichtwert) nicht überschritten werden. Als Nachtzeit gilt die Zeit zwischen 20 Uhr und 7 Uhr. Maßnahmen zur Minderung von Baulärm nach Anlage 5 der AVV-Baulärm sind umzusetzen.
- (3) Die Arbeiten mit Maschinen sind zu konzentrieren, das heißt weitestgehend parallel auszuführen. Weiterhin sind lärmfreie Zeiten anzustreben. Der Bauablauf ist daher so zu planen, dass im Zeitraum von 11:30 Uhr bis 13:30 Uhr keine oder die Arbeiten mit den geringsten Emissionen erfolgen.
- (4) Es besteht aufgrund von § 22 BImSchG i.V.m. der TA-Luft die Pflicht Staubemissionen zu mindern. Hinsichtlich staubverursachender Arbeiten (z.B. Trennschneidarbeiten) ist daher zu fordern, dass die Staubentwicklung durch Kapselung oder Befeuchtung unterbunden wird.
- (5) Aushub, Verladung, Transport und Ablagerung des ggf. anfallenden Bodens sind so vorzunehmen, dass die Staubemissionen auf ein Mindestmaß reduziert werden (z.B. Anpassung der Abwurfstelle an die jeweilige Schüttguthöhe; Gewährleistung einer hinreichenden Bodenfeuchte ggf. durch zusätzliches Anfeuchten derart, dass eine sichtbare Staubentwicklung unterbunden wird).
- (6) Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Baustellenbereichs vermieden oder beseitigt werden, z.B. durch regelmäßiges Säubern der Fahrwege.

A.5.7 Zusagen gegenüber dem Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Untere Abfallbehörde

Die Vorhabenträgerin sagt zu, folgende Forderung zu beachten:

Bei den Baumaßnahmen anfallende Abfälle, die am Standort keine ordnungsgemäße Verwendung finden, sind bereits an der Anfallstelle getrennt zu sammeln, zu befördern und nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 KrWG und § 9 Abs. 4 des KrWG vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwertung oder dem Recycling zuzuführen.

A.5.8 Zusagen gegenüber der Unfallversicherung Bund und Bahn

Die Vorhabenträgerin sagt zu, folgende Forderung zu beachten:

- (1) Bei der Planung und Realisierung der o.g. Maßnahme ist u.a. das geltende Vorschriften- und Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Unfallverhütungsvorschriften, DGUV-Regeln und DGUV-Informationen) zu berücksichtigen.
- (2) Nach § 5 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ hat der Auftraggeber (Unternehmer) bei der Vergabe von Aufträgen dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Dabei hat der Unternehmer von den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes auszugehen und insbesondere das staatliche Regelwerk sowie das Regelwerk der Unfallversicherungsträger heranzuziehen.
Weiterhin hat der Unternehmer dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, im Rahmen des erteilten Auftrages die einschlägigen Anforderungen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz einzuhalten.
- (3) Beim Ausführen von Arbeiten nach der DGUV Vorschrift 78 „Arbeiten im Bereich von Gleisen“, i.d.R. sind das Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Beseitigung von Bahnanlagen (Bauarbeiten), insbesondere beim Umbau des technisch gesicherten Bahnübergangs sowie beim Neubau des BÜ-Belages, ist immer eine Sicherungsanweisung (Sicherungsplan) erforderlich. Hierzu ist seitens des ausführenden Unternehmers frühzeitig die BzS - für den Bahnbetrieb zuständige Stelle - des Infrastrukturbetreibers DB InfraGO AG zu kontaktieren (siehe Rahmenrichtlinie 132 0118 der DB InfraGO AG). Diese legt auf der Grundlage der Angaben des jeweiligen Bauunternehmens zu den auszuführenden Arbeiten die entsprechende Sicherungsmaßnahme für den Einzelfall im Sicherungsplan fest.
Eine Sicherungsmaßnahme ist auch erforderlich, wenn bei den Arbeiten ein unbeabsichtigtes Hineingeraten in den Gleisbereich auf Basis der Gefährdungsbeurteilung möglich ist.

A.5.9 Zusagen gegenüber der Thüringer Netkom GmbH

Die Vorhabenträgerin sagt zu, folgende Forderung zu beachten:

Sollten sich Konfliktpunkte im Zusammenhang mit den im Baubereich befindlichen Informationskabel und HDPE-Leerrohr ohne bzw. mit innenliegenden Informationskabel der TEAG Thüringer Energie AG auftreten, sind die Änderungs-

bzw. Sicherungsmaßnahmen gemeinsam mit dem jeweiligen Netzbetreiber vorab zu klären.

A.5.10 Zusagen gegenüber der Deutschen Telekom Technik GmbH

Die Vorhabenträgerin sagt zu, folgende Forderung zu beachten:

- (1) Der Verlauf der Trassen ist zu berücksichtigen.
- (2) Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an den Telekommunikationsleitungen vermieden werden. Es ist nach den DIN-Vorschriften ein seitlicher Abstand von 0,3 m zu den bestehenden Anlagen zu halten.
- (3) Die Telekommunikationskabel sind während der gesamten Bauzeit mit geeigneten Mittel zu sichern und zu schützen.
- (4) Die bauausführende Firma hat sich vor Baubeginn über die Trassenauskunft (<https://trassenauskunfkabel.telekom.de/>) über die genaue Lage der Anlagen zu informieren.
- (5) Die Kabelschutzanweisungen der Deutschen Telekom AG sind zu beachten.

A.5.11 Zusagen gegenüber den Stadtwerken Neustadt an der Orla GmbH

Die Vorhabenträgerin sagt zu, folgende Forderung zu beachten:

- (1) Vor Baubeginn ist vom bauausführenden Tiefbauunternehmen eine Schachterlaubnis bei den Stadtwerken Neustadt an der Orla GmbH zu beantragen. Unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik ist der Leitungsbestand in die Planungen einzuarbeiten und der Planungsentwurf (Abstände zu Pflanzstandorten, Änderungen des bestehenden Höhenniveaus u.ä.) den Stadtwerken zur Bestätigung vorzulegen.
- (2) Sollten Umverlegungen der vorhandenen Versorgungsleitungen der Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH notwendig werden, so sind diese über die Betroffenheiten zu informieren.

A.5.12 Zusagen gegenüber der Thüringer Fernwasserversorgung

Die Vorhabenträgerin sagt zu, folgende Forderung zu beachten:

- (1) Die bestehenden Anlagen sind in Lage und Verlauf zu beachten und zu schützen.
- (2) Die Betriebsfähigkeit der Anlagen ist bei der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahme zu sichern.

- (3) Innerhalb des entsprechend dem DVGW-Regelwerk W 400-1 zugeordneten Sicherheitsstreifen der bestehenden Anlagen sind grundsätzlich ohne abgestimmte zusätzliche Sicherungsmaßnahmen jegliche Bautätigkeit, Ablagerungen, Geländeregulierungen, Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern und das Überfahren der Anlagen untersagt. Die Zugänglichkeit und die Zuwegung zu den Anlagen müssen jederzeit gewährleistet bleiben.
- (4) Zehn Arbeitstage vor Beginn der Bauarbeiten ist unter zwingender Angabe der Registriernummer (BO/450/23) bei der Thüringer Fernwasserversorgung (Betrieb Ost - Trinkwasseraufbereitung Zeigerheim, Am Wasserwerk 4, 07422 Bad Blankenburg, E-Mail: leitungsauskunft@thueringer-fernwasser.de) oder über Netzauskunft: <https://www.thueringer-fernwasser.de/netzauskunft.html>) eine Schachterlaubnis einzuholen. Damit verbunden wird eine Anlageneinweisung durchgeführt.
- (5) Erforderliche Aufgrabungen der Anlagen der Thüringer Fernwasserversorgung haben, vor Einsatz maschineller Erdbaugeräte, durch Handschachtung bis 1,50 m beiderseits der Rohrachse zu erfolgen.
- (6) Sollten bei der Baudurchführung technische Probleme auftreten oder Beschädigungen an unseren Anlagen verursacht werden, so ist umgehend die TFW zu benachrichtigen.
- (7) Die unter den Punkten 4 bis 5 genannten Forderungen zur Sicherung des Anlagenbestandes sind an sämtliche nachgeordnete, mit Planungs- und Ausführungsaufgaben beauftragte Unternehmen weiterzureichen.

A.5.13 Zusagen gegenüber dem Zweckverband Wasser und Abwasser Orla

Die Vorhabenträgerin sagt zu, folgende Forderung zu beachten:

- (1) Die vorgeschriebenen Schutzstreifen von mindst. 2 m links und rechts der Rohrachse der im Baubereich befindlichen Trinkwasserleitungen sind zu beachten.
- (2) Die sich in unmittelbarer Nähe des Bahndamms befindliche Hausanschlussleitung darf nicht überbaut werden.
- (3) Generell ist bei der Planung und Einordnung der vorgesehenen Änderungen darauf zu achten, dass keine statischen Einwirkungen auf die bestehenden Leitungen bzw. die Schutzstreifen erfolgen.

- (4) Sollten sich im Zuge der Planung und Durchführung Umstände ergeben, die den Zweckverband betreffen, so ist der Bereichsleiter Wasser Herrn Gemeiner (2 03647 4681 33) unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- (5) Der freie Zugang zu den Leitungen und deren Anlagen muss jederzeit gewährleistet und abgesichert sein.
- (6) Überbauungen sind nicht gestattet. Die Mindestabstände für die vorliegenden Versorgungsleitungen sind unbedingt einzuhalten (mind. 0,60 m). In den Schutzstreifenbereichen dürfen in einem Abstand von mind. 2,0 m rechts und links der Rohrachsen keine festen Bebauungen errichtet werden.
- (7) Im Bereich der Leitungen sind Unternehmungen zu unterlassen, die die Versorgung beeinträchtigen können. Änderungen an dem Leitungsbestand werden nur zu Lasten des Auftraggebers vorgenommen.
- (8) Leitungskreuzungen oder Berührungspunkte sind mit dem Zweckverband im Vorfeld abzustimmen. Die entsprechenden Leitungs- und Anlagenauskünfte für Erdarbeiten sind rechtzeitig vor Baubeginn vom bauausführenden Unternehmen einzuholen.

A.5.14 Zusagen gegenüber der Stadt Neustadt an der Orla

Die Vorhabenträgerin sagt zu, folgende Forderung zu beachten:

- (1) Im Falle einer Havarie müssen die betroffenen Abschnitte der Triptiser Straße für die Kräfte der Feuerwehr erreichbar bleiben. Es ist darauf zu achten, dass der Entfaltung der Drehleiter nichts im Wege steht.
- (2) Die Planungen und Realisierungszeiten sind mit der Stadt abzustimmen, um Beeinträchtigungen der Bahnverbindungen Triptis – Neustadt an der Orla – Pößneck im Vorfeld und insbesondere im Austragungsjahr der Landesgartenschau 2028 zu vermeiden.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

- (1) Soweit sich die Baumaßnahmen auf den Straßenverkehr auswirken, hat die Vorhabenträgerin mindestens 14 Tage vor Baubeginn einen Antrag auf Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen im Sinne des § 45 Abs. 6 StVO bei den zuständigen Straßenverkehrsämtern zu stellen.
- (2) Zugunsten des planfestgestellten Vorhabens ist die Enteignung zulässig. Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Die betroffenen Grundstückseigentümer und Inhaber von sonstigen Grundstückrechten haben dem Grunde nach Ansprüche auf angemessene Entschädigung in Geld. Über die Höhe der Entschädigungen wird nicht in diesem Beschluss, sondern in direkten Verhandlungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Betroffenen bzw. im Rahmen eines Enteignungsverfahren nach den entsprechenden landesspezifischen Regelungen entschieden.
- (3) Bei allen Saat- und Bepflanzungsmaßnahmen ist gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG gebietseigenes Saat- und Pflanzgut aus den jeweiligen Vorkommensgebieten zu verwenden ist (Ausnahme: Saat- und Pflanzgut, das dem Forstvermehrungsgesetz (FoVG) unterliegt). Aufgrund des Mangels an zertifiziertem Pflanzgut ist dieses rechtzeitig durch den Vorhabenträger bei den Baumschulen zu erfragen, da ggf. die Notwendigkeit des Abschlusses von Anzuchtverträgen besteht.
- (4) Mit der Umweltbaubegleitung ist ein fachlich qualifiziertes Büro / eine fachlich qualifizierte Person zu betrauen. Das vorab benannte Büro/der Planer ist zu den Bauberatungen zu laden, bei naturschutzfachlichen Problemen hinzuzuziehen und hat den Baufortschritt regelmäßig zu dokumentieren.
- (5) Für die Übernahme der Kompensationsmaßnahmen in das Thüringer Eingriffs- und Kompensationsinformationssystem (EKIS) ist der oberen Naturschutzbehörde des TLUBN innerhalb eines Monats nach Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses ein Exemplar der festgestellten Unterlagen zu übergeben (digital und in Papierform). Die Übergabe der Kompensationsmaßnahmenflächen soll als Shape-Datei (.dbf, .shp,

.shx,.cpg und .prj im Koordinatenbezugssystem ETRS89/UTM Zone 32N, EPSG: 25832) über eine Datenaustauschplattform erfolgen. Es ist je eine separate Shape-Datei zur Ausgleichsmaßnahme 001_A und ein Shape-Datei zur Ökokontomaßnahme 001_ÖK zu übersenden. Alle Geometrien sind mindestens mit den Attributen: Maßnahmenart, Maßnahmennummer und Bezeichnung der Maßnahme zu versehen. Ebenso sind das Fertigstellungsdatum und der Abschluss der Kompensationsmaßnahmen zwecks Übernahme in das EKIS anzuzeigen.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Änderung Bahnübergang km 107,9 in Neustadt a. d. Orla einschl. Ersatz der elektrischen Anrufschanke durch eine elektronische Lichtzeichenanlage mit Halbschranken“ hat den Umbau des mit einer elektrischen Anrufschanke mit Vollschranken technisch gesicherten Bahnübergangs zu einer Sicherung mittels signalabhängigen, elektronischen Lichtzeichenanlage mit Halbschranken (LzH-Hp) einschließlich der Verbreiterung der querenden und einmündenden Wege zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 107,978 der Strecke 6383 Leipzig-Leutzsch - Probstzella in Neustadt an der Orla.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB Netz AG, Rechtsnachfolger DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin), hat mit Schreiben vom 18.05.2022, Az. I.NI-SO-L-S, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i.V.m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Änderung Bahnübergang km 107,9 in Neustadt a. d. Orla einschl. Ersatz der elektrischen Anrufschanke durch eine elektronische Lichtzeichenanlage mit Halbschranken“ beantragt. Der Antrag ist am 20.05.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Erfurt, eingegangen.

Mit Schreiben vom 24.03.2023 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 13.09.2023 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 02.11.2023, Az. 631ppw/009-2022#029, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-001	Thüringer Landesverwaltungsamt - Referat 340 Raumordnungsfragen
T-002	Thüringer Landesverwaltungsamt - Referat 300 Bau- und Wohnungsrecht, Regionale Planungsstellen
T-003	Thüringer Landesverwaltungsamt - Referat 540 Planfeststellungsverfahren für Verkehrsbaumaßnahmen
T-004	Thüringer Landesverwaltungsamt - Referat 540 Ansprechpartner für Luftfahrthindernisse und Windkraftanlagen
T-005	Thüringer Landesverwaltungsamt - Referat 230 Brand- u. Katastrophenschutz
T-006	Thüringer Landesverwaltungsamt - Referat 520 Straßen- und Luftverkehr
T-010	Thüringer Landesverwaltungsamt - Regionale Planungsstelle Ostthüringen
T-012	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft - Referat 42 - Öffentlicher Personennahverkehr und Schienenverkehr
T-013	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft - Referat 55 - Forstförderung, Aufsicht über die Landesforstanstalt und die Thüringer Landgesellschaft, Holzmarkt
T-014	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales - Abteilung 3 - Kommunale Angelegenheiten
T-015	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales - Referat 24 - Brandschutz, Zivile Verteidigung, Katastrophenschutz, Rettungswesen
T-016	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
T-018	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr - Referat 37 Schienennahverkehr
T-019	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr - Referat 41 Straßenneubau
T-022	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr - Referat 44 Regional Ost
T-025	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz - Referat 82 - Angewandte Geologie, Georisiken
T-026	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
T-027	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum - Abteilung 4 - Ländliche Entwicklung, Agrarstruktur und Förderung
T-029	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Bau- und Kunstdenkmalpflege
T-031	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Archäologische Denkmalpflege
T-042	Landratsamt Saale-Orla-Kreis
T-057	Landespolizeiinspektion Saalfeld
T-060	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr - Referat Infra I 3
T-061	Bundesnetzagentur – Außenstelle Leipzig
T-062	Bundeseisenbahnvermögen
T-064	Unfallversicherung Bund Bahn - Region Ost Arbeitsschutz und Prävention

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-065	Bundespolizeiinspektion Pirna
T-066	Fernstraßenbundesamt
T-068	IHK Ostthüringen zu Gera
T-072	Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH
T-073	Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH - Niederlassung Sachsen-Anhalt/Thüringen
T-074	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH - Bereich Kali-Spat-Erz
T-075	DEGES GmbH - Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH
T-077	50Hertz Transmission GmbH - TG Netzbetrieb
T-078	TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
T-079	Thüringer Netkom GmbH
T-081	GASCADE Gastransport GmbH - Abteilung GNL
T-083	Energiebauern GmbH
T-084	envia Mitteldeutsche Energie AG
T-085	MITNETZ Gas Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH
T-086	MITNETZ Strom Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
T-087	GDM com
T-088	NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH - Abteilung N 1 - RT 1-3
T-089	Deutsche Telekom AG - TNL O
T-090	Vodafone Kabel Deutschland GmbH
T-091	meridian Neue Energien GmbH
T-092	Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH
T-093	Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH
T-094	MIBRAG Consulting International GmbH
T-099	Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Ost
T-102	Thüringen Forst
T-118	Forstamt Neustadt
T-129	Thüringer Fernwasserversorgung
T-149	Ostthüringer Wasser und Abwasser GmbH
T-154	Zweckverband Wasser und Abwasser Orla
T-156	DB Energie GmbH
T-157	DB Kommunikationstechnik GmbH
T-158	Stadtverwaltung Neustadt an der Orla

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-001	Thüringer Landesverwaltungsamt - Referat 340 Raumordnungsfragen Stellungnahme vom 11.01.2024 und 16.02.2024, Az.: 5090-340-8242/32-1-4271/2024
T-004	Thüringer Landesverwaltungsamt - Referat 540 Ansprechpartner für Luftfahrthindernisse und Windkraftanlagen Stellungnahme vom 21.02.2024, Az.: 540.40-3751-04964/24
T-012	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft - Referat 42 - Öffentlicher Personennahverkehr und Schienenverkehr Stellungnahme vom 11.01.2024, Az. 1080-54-3669/10-9-3449/2024
T-013	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft - Referat 55 - Forstförderung, Aufsicht über die Landesforstanstalt und die Thüringer Landgesellschaft, Holzmarkt Stellungnahme vom 10.01.2024, ohne Az.
T-014	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales - Abteilung 3 - Kommunale Angelegenheiten Stellungnahme vom 15.02.2024, Az.: 1010-24-221/29-3-20766/2024
T-057	Landespolizeiinspektion Saalfeld Stellungnahme vom 29.12.2023, Az.: Ptbnr 19488/23
T-060	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr - Referat Infra I 3 Stellungnahme vom 13.02.2024, Az.: 45-60-00/VII-0236-24-PFV
T-065	Bundespolizeiinspektion Pirna Stellungnahme vom 24.01.2024, Az.: PIR-140004_PIR-SB_34_00010#0007#0005
T-066	Fernstraßenbundesamt Stellungnahme vom 08.01.2024, Az.: S1/03-05-02-03#00016#0079
T-068	IHK Ostthüringen zu Gera Stellungnahme vom 16.02.2024, ohne Az.
T-072	Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH Stellungnahme vom 19.02.2024, Az.: pei-luc
T-074	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH - Bereich Kali-Spat-Erz Stellungnahme vom 23.01.2024, ohne Az.
T-077	50Hertz Transmission GmbH - TG Netzbetrieb Stellungnahme vom 18.01.2024, Az.: 2024-000318-01-OGZ
T-081	GASCADE Gastransport GmbH - Abteilung GNL Stellungnahme vom 08.01.2024, Az.: 20240108-110151
T-085	MITNETZ Gas Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH Stellungnahme vom 03.01.2024, Az.: VS-O-W-G/Hof
T-086	MITNETZ Strom Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbh Stellungnahme vom 04.01.2024, Az.: VS-O-W-G/V 104675
T-090	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Stellungnahme vom 04.01.2024, Az.: 23/ 0923

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-099	Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Ost Stellungnahme vom 05.01.2024, ohne Az
N-006	Landesjagdverband Thüringen e. V. (LJV) Stellungnahme vom 02.01.2024, Az.: 167/23
N-008	Schutzbund Deutscher Wald (SDW) Stellungnahme vom 25.01.2024, Az.: St_240125/wb-J

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-005	Thüringer Landesverwaltungsamt - Referat 230 Brand- u. Katastrophenschutz Stellungnahme vom 20.02.2024, Az.: 5090-230-2222/5
T-016	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz Stellungnahme vom 21.02.2024, ohne Az.
T-022	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr - Referat 44 Regional Ost Stellungnahme vom 22.12.2023, ohne Az.
T-025	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz - Referat 82 - Angewandte Geologie, Georisiken Stellungnahme vom 01.02.2024, Az.: 5070-82-3447/1985-1-85/2024
T-026	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Stellungnahme vom 12.02.2024, Az.: R 2.4.3 - 55139123
T-027	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum - Abteilung 4 - Ländliche Entwicklung, Agrarstruktur und Förderung Stellungnahme vom 12.01.2024, Az.: 42.32-7252-4/2024
T-031	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie – Fachbereich Archäologische Denkmalpflege Stellungnahme vom 12.01.2024, Az.: 42.32-7252-4/2024
T-042	Landratsamt Saale-Orla-Kreis Stellungnahme vom 06.02.2024, Az.: 00009-2024-24
T-064	Unfallversicherung Bund Bahn - Region Ost Arbeitsschutz und Prävention Stellungnahme vom 13.02.2024, Az.: 312.2 SPA-24-S-002
T-079	Thüringer Netcom GmbH Stellungnahme vom 11.01.2024, Az.: 24-00216
T-087	GDM com Stellungnahme vom 05.01.2024, PE-Nr. 00058/24
T-089	Deutsche Telekom AG - TNL O Stellungnahme vom 31.01.2024, BA-Nr. 108161277
T-092	Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH Stellungnahme vom 22.12.2023, Az.: re-kn
T-129	Thüringer Fernwasserversorgung Stellungnahme vom 11.01.2024, Az.: Ass
T-154	Zweckverband Wasser und Abwasser Orla Stellungnahme vom 09.01.2024, Az.: WWu

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-158	Stadtverwaltung Neustadt an der Orla Stellungnahme vom 27.03.2024, Az.: 2610

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes in der Stadt Neustadt a. d. Orla in der Stadtverwaltung, BürgerService (Adresse: Markt 1, 07806 Neustadt an der Orla) vom 08.01.2024 bis einschließlich 07.02.2024 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegen.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in der Stadt Neustadt a. d. Orla am 16.12.2023 durch das Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war in der Stadt Neustadt a. d. Orla der 21.02.2024.

Zeitgleich wurden die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sowie die Bekanntmachung der Auslegung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zugänglich gemacht.

Aufgrund der Veröffentlichung im Internet und Auslegung der Planunterlagen sind keine Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
N-006	Landesjagdverband Thüringen e. V. (LJVT) Stellungnahme vom 02.01.2024, Az.: 167/23
N-008	Schutzbund Deutscher Wald (SDW) Stellungnahme vom 06.02.2024, Az.: St_240125/wb-J

B.1.3.4 Erörterung

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde verzichtet. Gemäß § 18a Nr. 1 S. 1 AEG kann auf einen Erörterungstermin verzichtet werden. Hierbei ist ein

verfahrensrechtliches Ermessen eingeräumt. Als Kriterien sind hierbei die Beschleunigung des Anhörungsverfahrens sowie die Funktion des Erörterungstermins, nämlich die Optimierung der Planung und Befriedigung divergierender Interessen, einzustellen. Vorliegend sind Stellungnahmen von Behörden eingegangen, wobei die jeweiligen Bedenken der Träger öffentlicher Belange nach Erwiderung der Vorhabenträgerin aufgelöst werden konnten. Weiterer Optimierungsbedarf oder divergierende Belange, die nicht durch Entscheidung und Abwägung im Planfeststellungsbeschluss zu lösen sind, sind nicht ersichtlich. Einwendungen von Privatbetroffenen sind nicht eingegangen.

Am 30.09.2025 wurde der Vorhabenträgerin, den Trägern öffentlicher Belange und den Naturschutzvereinigungen, die eine Stellungnahme bzw. Einwendung abgegeben haben, per E-Mail mitgeteilt, dass kein Erörterungstermin stattfinden wird.

B.1.3.5 1. Planänderung

Auf der Grundlage der Stellungnahmen hat die Vorhabenträgerin Planänderungen vorgenommen. Die Änderungen sind in den festgestellten Planunterlagen dokumentiert. Soweit durch die Änderung der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung oder Belange Dritter erstmalig oder stärker als zuvor berührt wurden, wurde der jeweiligen Stelle bzw. Person die Änderung mitgeteilt und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zur Erhebung von Einwendungen gegeben.

Folgende Stellungnahmen sind daraufhin eingegangen:

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-025	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – Referat 82 - Angewandte Geologie, Georisiken Stellungnahme vom 21.07.2025, Az.: 5070-82-3447/1985-2- 80622/2025 Stellungnahme vom 31.07.2025, Az.: 5070-52-4591/12593-2- 91043/2025
T-042	Landratsamt Saale-Orla-Kreis Stellungnahme vom 18.07.2025, Az.: AZ 00480-2025-24

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der

Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen, Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o.g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 3 UVPG (vorprüfungspflichtiges Änderungsvorhaben ohne UVP-Pflicht im Ausgangsvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist der Umbau der derzeit bestehenden technischen Sicherung des Bahnübergangs mittels einer elektrischen Anrufschanke mit Vollschranken in eine signalabhängige, elektronische Lichtzeichenanlage mit Halbschranken (LzH-Hp), einer Verbreiterung der Fahrbahn und der Neuordnung der Verkehrsregelung im Bereich des Bahnübergangs. Trotz der bisherigen technischen Sicherung des BÜ kam es im November 2013 zu einer Kollision eines PKW mit einem Triebfahrzeug. Die technischen Abhängigkeiten und manuelle Steuerung der Anrufschanke führen zu langen Wartezeiten, welche wiederum zu Beschwerden der Anwohner und illegalen Gleisquerungen durch Fußgänger und Radfahrern führen.

Die bestehenden Breiten der querenden und einmündenden Wege entsprechen nicht dem aktuellen Regelwerk und werden im Zuge der Planung auf das zulässige Mindestmaß verbreitert. Die Aufweiterungen der Wege wurde den möglichen Begegnungsfällen (Mähdresche/ PKW/ Traktor/ Traktor mit 2 Anhängern) angepasst.

Die Planung dient der Erhöhung der Sicherung am Bahnübergang km 107,976 für alle Verkehrsteilnehmer.

Die Planung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Die von der Vorhabenträgerin bevorzugte und zur Planfeststellung eingereichte Vorhabenvariante unterliegt hinsichtlich des Standorts und technischer Ausführung keinen durchgreifenden Bedenken. Insbesondere gibt es keine naheliegende bzw. sich aufdrängende Alternative, die geringere Opfer an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen mit sich bringen würde. Dies ist vor allem dadurch zu begründen, dass sich bei der vorliegenden Planung um die Erneuerung einer bereits bestehenden Infrastruktur am betroffenen Standort handelt.

B.4.3 Raumordnung und Landesplanung

Städtebauliche und raumordnerische Belange sowie Belange der Landesplanung werden durch das Vorhaben nicht berührt.

B.4.4 Wasserhaushalt

B.4.4.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Im Rahmen des Vorhabens der DB InfraGO AG „Bahnübergang 107,9, Strecke 6383, Neustadt Orla einschließlich Ersatz eAS durch LzH“ werden neue Entwässerungsanlagen zur Beseitigung des auf den Gleis-, Böschungs- und Straßenflächen um den zu erneuernden Bahnübergang anfallenden Niederschlagswassers errichtet. Die Planungen sehen eine Sammlung und Abführung des Niederschlags über den bahnlinks bestehenden Bahnseitengraben vor, in welchen eine neue Sammelleitung eingebaut wird. Im Anschluss fließt anfallendes Niederschlagswasser aus dem Sammelgraben in Richtung des bestehenden Bahndurchlasses bei km 107,820 und wird dort auf die bahnrechte Seite durchgeführt und über einen freien Fließweg dem „Weltwitzer Bach“ zugeleitet. Eine Herstellung eines Einleitbauwerks in das Oberflächengewässer ist nicht

vorgesehen. Das Regenwasser fließt dem Gewässer ab dem Bahndurchlass weitestgehend natürlich, dem Gelände folgend, zu.

Die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers aus dem Gleis-, Böschungs- und Straßenbereich über Direkteinleitung in ein Oberflächengewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 WHG dar und bedarf der Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG.

Die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes als für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Wasserbehörde ergibt sich aus § 4 Abs. 6 AEG.

Wenn nachfolgend nicht näher erläutert, dienen die auferlegten Nebenbestimmungen der Erfüllung des Bewirtschaftungsermessens zur Erteilung der Erlaubnis nach § 12 WHG. Das Ermessen wurde entsprechend dem Zweck der Ermächtigung, innerhalb der gesetzlichen Grenzen und unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeübt. Hierbei sind insbesondere die in den §§ 5, 6 Abs. 1 WHG und in § 12 WHG aufgeführten Bewirtschaftungsgrundsätze und die zu beachtenden Sorgfaltspflichten zu berücksichtigen.

Durch die beantragte Gewässerbenutzung sind keine schädlichen, durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1WHG).

Weiterhin sind die für den Erlaubnisbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen gemäß § 13 WHG zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten. Dem Reinhaltungsgebot des tangierenden Gewässers gemäß §§ 27, 32 WHG wird mit den aufgeführten Nebenbestimmungen ebenfalls Rechnung getragen.

Die Baumaßnahme läuft den Bewirtschaftungszielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (§ 27 WHG) unter Beachtung der Nebenbestimmungen nicht zuwider. Ein entsprechender Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie wurde vorgelegt und ist annehmbar. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des tangierten Oberflächenwasserkörpers ist mit Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten. Dem Besorgnisgrundsatz (§ 27 Abs. 1 WHG) wird in hinreichendem Maße Rechnung getragen.

Die gewählte Form der Niederschlagswasserbewirtschaftung entspricht zudem den Vorgaben des § 55 Abs. 2 WHG. Danach soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit

Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich zu begrüßen, dass unverschmutztes Niederschlagswasser wieder dem natürlichen Gewässerkreislauf zugeführt wird.

Nach § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwasser so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen. Dem entsprechend wurde der erforderliche quantitative und qualitative Nachweis nach DWA-M 102 für die Direkteinleitung in das Oberflächengewässer erbracht und wird angenommen. Mit der Umsetzung des Vorhabens sind keine stofflichen oder mengenmäßigen nachteiligen Beeinträchtigungen des tangierten Oberflächengewässers zu erwarten.

Das Vorhaben entspricht den geltenden Bestimmungen der Abwasserverordnung (AbwV) sowie der Oberflächengewässerverordnung (OGewV).

Die (jederzeitige) Widerruflichkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis ergibt sich aus § 18 Abs. 1 WHG.

B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

Das planfestgestellte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, weil seine Durchführung zu einer Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen wird. Die Vorhabenträgerin hat ausreichende Bestandserhebungen und -bewertungen durchgeführt, Maßnahmen der Vermeidung und Minderung aufgezeigt und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt bilanziert und beurteilt sowie ein ökologisches Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz der unvermeidbaren Eingriffe vorgelegt. Das Vorhaben verstößt auch nicht gegen sonstige spezielle naturschutzrechtliche Vorschriften. Die Ergebnisse der

Bestandserhebungen und -bewertungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (siehe hierzu Unterlage 8.1) stellt die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild umfassend und nachvollziehbar dar. Die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und der Bundeskompensationsverordnung (BKompV).

Die vorliegende Planung entspricht dem Vermeidungsgebot gemäß § 15 BNatSchG. Insoweit wird auf die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur weitest möglichen Vermeidung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verwiesen. Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen tragen dazu bei, den Eingriff so gering wie möglich zu halten:

- 001_V Schutz des vorhandenen Gehölzbestandes
- 002_V Beschränkung der räumlichen Ausdehnung des Baufeldstreifens
- 003_V Rekultivierung der baubedingten Eingriffsflächen
- 004_V Allgemeine Bodenschutzmaßnahmen
- 005_V Havarieplan
- 001_VA Umweltbaubegleitung
- 002_VA Einhaltung von Zeitvorgaben für die Gehölzrodung
- 003_VA Einhaltung von Zeitvorgaben für die Baufeldfreimachung
- 004_VA Fangen und Umsetzen von Zauneidechsen aus dem Baufeld
- 005_VA Unterbindung der Eiablage des Nachtkerzenschwärmers durch eine bauvorauslaufende Mahd
- 006_VA Bauvorauslaufende Kontrolle und Verschluss potenzieller und vorhandener Fledermausquartiere

Weitere naturschutzfachlich sinnvolle oder verhältnismäßige, in der bisherigen Planung nicht enthaltene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Insgesamt werden mit den vorgesehenen Maßnahmen alle vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei der Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens unterlassen. Die

nach der Durchführung der möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen sind unvermeidbar.

Trotz der hier vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung verbleiben mit dem planfestgestellten Vorhaben unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, welche Ausgleichs- und / oder Ersatzmaßnahmen erforderlich machen (Kompensationsmaßnahmen). Dabei haben insbesondere folgende Beeinträchtigungen Auswirkungen auf den Kompensationsbedarf:

- B1 bau- und anlagebedingter Verlust von Gehölzen
- B2 anlagebedingter Verlust und baubedingte Beeinträchtigung von Garten
- B3 anlagebedingter Verlust von krautigen Vegetationsbeständen
- B4 anlagebedingter Verlust von Acker

Diese Beeinträchtigungen sind nicht vermeidbar, da keine zumutbaren Alternativen gegeben sind, welche den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen könnten.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 8.1) wird der Kompensationsbedarf in Tabelle 12 gemäß der BKompV in Biotopwertpunkten nachvollziehbar ermittelt. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf von Wertpunkten (WP). Für die Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe werden Kompensationsmaßnahmen in einem Umfang von 15.583 Wertpunkten ausgewiesen:

- 001_A Wiederherstellung der Gehölzstrukturen nördlich der Bahnanlagen
- 001_ÖK Entwicklung der Streuobstbestände bei Birkigt

Die vorgesehenen Maßnahmen sind in Art und Umfang geeignet, die vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig i.S.d. naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu kompensieren. Nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde steht das Vorhaben damit unter Berücksichtigung der im LBP genannten Maßnahmen und unter Beachtung der im verfügenden Teil dieser Genehmigung getroffenen Nebenbestimmungen mit den Belangen des Naturschutzes im Einklang.

Die Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.1 (2) und (3) dienen der Vollzugskontrolle hinsichtlich der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen.

Sinn und Zweck der einschlägigen Rechtsvorschriften ist es, Eingriffe in Natur und Landschaft zur Vermeidung weitergehender Beeinträchtigungen zeitnah zu

kompensieren. Um abzusichern, dass die Vorhabenträgerin die geplanten Ausgleichsmaßnahmen in einem diesen Anforderungen entsprechenden und hinreichend konkret bestimmten Zeitraum ausführt, war die Nebenbestimmung unter Punkt A.4.1 (1) festzustellen.

Die obere Naturschutzbehörde des TLUBN sowie die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis haben in ihren Stellungnahmen vom 05.02.2024, 09.02.2024 und 03.07.2024 auf erhebliche Mängel im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hingewiesen. Die Vorhabenträgerin hat darauf hin beide Unterlagen grundlegend überarbeitet. Die obere Naturschutzbehörde des TLUBN hat daraufhin ihr Einvernehmen erklärt und die unter Punkt A.9 aufgenommenen Hinweise abgegeben. Auch die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis hat ihr Einvernehmen erklärt.

B.4.6 Artenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Artenschutzes vereinbar.

Eine Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten liegt vor. Das Vorhaben ist nicht geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen. In den Antragsunterlagen wurde der Nachweis geführt, dass unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen sowie Kontrolle der Bauabwicklung durch eine umweltfachliche Bauüberwachung mit dem Schwerpunkt Naturschutz das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann.

B.4.7 Immissionsschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar.

B.4.7.1 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz, Abteilung 6, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Belange Immissionsschutz (T-016) hat in ihrer Stellungnahme gefordert zu prüfen, ob es sich bei der Verbreiterung der Straße um einen erheblichen baulichen Eingriff in eine öffentliche Straße i.S. der 16. BlmSchV (Verkehrslärmverordnung) handelt, der eine wesentliche Änderung der Straße zur Folge hat und ob sich daraus im Weiteren Verpflichtungen zu Maßnahmen der Lärmvorsorge ergeben.

Die Vorhabenträgerin erwidert darauf mit Schreiben vom 25.11.2025, dass im vorliegenden Fall zwar die Fahrbahn der Gemeindestraße „Triptiser Straße“ verbreitert werde, dass auf dieser jedoch kein relevanter Fahrverkehr stattfindet (vgl. Unterlage 12 – Verkehrszählung, schwacher Verkehr gemäß § 11 Eisenbahnbetriebsordnung (EBO)), eine Erhöhung des Verkehrs ausgeschlossen werden könne und die nächste schutzbedürftige Bebauung in einer Entfernung von 30 m befinden soll. Insofern sei eine wesentliche Änderung auszuschließen.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Erwiderung der Vorhabenträgerin. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BlmSchV muss durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 Dezibel (A) oder auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht werden. Erst dann liegt eine wesentliche Änderung vor, die Lärmschutzmaßnahmen erforderlich macht. Dies ist vorliegend nicht der Fall, da es zu keiner solchen Erhöhung der Beurteilungspegel durch den Eingriff in die Straßensubstanz kommt.

B.4.7.2 Baubedingte Lärmimmissionen

Aufgrund des durch das Vorhaben verursachten Baulärms waren Schutzmaßnahmen gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG anzuordnen und Entschädigungsregelungen gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 VwVfG dem Grunde nach zu treffen.

Die Vorhabenträgerin hat in einer schalltechnischen Untersuchung die Auswirkungen des Vorhabens auf die Nachbarschaft durch Baulärmimmissionen untersucht (siehe Unterlage 10.1). Gegenstand der Untersuchung sind dabei Geräuschimmissionen, die durch den Betrieb von Baumaschinen auf der Baustelle sowie den Baustraßen im Rahmen des Vorhabens entstehen. Alle in der Immissionsprognose verwendeten Schallleistungspegel der eingesetzten Geräte und Maschinen wurden aus der Fachliteratur oder von Herstellerangaben ermittelt. Die Bewertung der Informations-, Ton- und Impulshaltigkeit wurde ebenfalls von diesen Quellen übernommen. Die weiteren Zuschläge für besonders empfindliche Tageszeiten und die Zeitkorrektur nach AVV-Baulärm wurden eigenständig ermittelt.

Die Gebietszuordnung richtet sich gemäß Ziffer 3.2.3 der AVV-Baulärm nach der tatsächlichen Nutzung vor Ort. Arbeiten im Nachtzeitraum (20 bis 7 Uhr) sind nicht vorgesehen (siehe Unterlage 1, Kap. 9.3.2).

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass bei den Arbeiten im Bereich der Bahnüberführung die Immissionsrichtwerte nach der AVV-Baulärm tagsüber an

mehreren Immissionsschutzorten überschritten werden. Die konkreten Beurteilungspegel hierzu sind den Ergebnistabellen der Unterlage 10.1, Punkt 5.3, zu entnehmen.

Schutzmaßnahmen

Durch das Vorhaben entstehen bauzeitlich nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer, die Schutzmaßnahmen erforderlich machen. Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin diejenigen Vorkehrungen aufzuerlegen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Darin erfasst sind auch nachteilige Wirkungen, die durch Lärm aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen. Der Begriff der nachteiligen Wirkungen wird bezogen auf Baulärm durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm) konkretisiert. Unter § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, negative Auswirkungen des Vorhabens für die Allgemeinheit oder für Einzelne aufzuheben, auszugleichen oder zu vermindern. Zur Reduzierung der Richtwertüberschreitungen hat die Vorhabenträgerin Arbeiten im Nachtzeitraum (20 bis 7 Uhr) und an Wochenenden ausgeschlossen.

Zum Schutz der Anwohner vor Baulärm wurden über die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Schutzmaßnahmen die unter den Punkt A.4.2.1 (1) aufgeführten Nebenbestimmungen als Schutzmaßnahmen festgelegt. Diese Maßnahmen betreffen die Errichtung der Baustelle, die Baumaschinen und das Bauverfahren. Die Festlegung war notwendig, um die Auswirkungen von Baulärm auf die unmittelbare Nachbarschaft zu vermindern.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in diesem Beschluss angeordneten Auflagen wurde der Vorhabenträgerin in der Nebenbestimmung A.4.2.1 (2) die Durchführung und Dokumentation regelmäßiger Baustellenkontrollen auferlegt.

Zur Überwachung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen und insbesondere auch zur Vorbeugung bzw. Unterbindung vermeidbarer Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm wurde der Vorhabenträgerin mit der Nebenbestimmung A.4.2.1 (3) der Einsatz eines Baulärmverantwortlichen auferlegt. Damit besteht insbesondere auch die Möglichkeit, nötigenfalls noch zusätzliche Maßnahmen zu treffen, wenn etwa während der Bauzeit kurzfristig Veränderungen z.B. beim Einsatz von Arbeitsgeräten oder Bauverfahren o.ä.

eintreten. Weiterhin steht der Baulärmverantwortliche von Baulärm Betroffenen als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung und kann vor Ort mit den bauausführenden Betrieben ggf. weitere Maßnahmen wie z.B. Standortverlegung von Baumaschinen, Verschiebungen von Maschineneinsatzzeiten in für Anwohner weniger sensible Zeitbereiche oder zusätzliche Schutzmaßnahmen abstimmen.

Damit sich die Betroffenen auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen einstellen können, sind sie rechtzeitig und umfassend über lärmintensive Bauarbeiten zu informieren (vgl. Nebenbestimmung A.4.2.1 (3)). Dabei erstreckt sich die Informationsverpflichtung auch darauf, dass ein Ansprechpartner konkret zu benennen ist. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Akzeptanz der Bauarbeiten durch die Anwohner geleistet.

Durch die von der Vorhabenträgerin geplanten und in diesem Beschluss festgesetzten Schutzmaßnahmen sowie den entsprechenden Nebenbestimmungen können Richtwertüberschreitungen jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Als weitere Maßnahme zum Schutz vor Baulärm kommt ferner der Einbau von Schallschutzfenstern an besonders stark von Baulärm betroffenen Gebäuden, die Errichtung von mobilen Lärmschutzwänden und die Reduzierung der täglichen Betriebszeit von Maschinen in Betracht. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist die Festlegung von weiteren Lärmschutzmaßnahmen jedoch unverhältnismäßig. Die Beurteilung der Zumutbarkeit hatte dabei mit Blick auf den Umfang und die Bedeutung des Vorhabens zu erfolgen. Im Rahmen der Abwägung wurden folgende Aspekte berücksichtigt: Baulärm ist im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums grundsätzlich zu dulden. Kein Nachbar kann ein Bauwerk errichten, umbauen oder auch instandhalten, ohne dass dabei Lärm verursacht wird. Im Übrigen wirkt hier die Nachbarschaft zu einer bestehenden Eisenbahnanlage weiter schutzmindernd, da nach allgemeiner Lebenserfahrung die Durchführung von Bauarbeiten an einer solchen Anlage naheliegend ist. Daraus lässt sich allerdings nicht ableiten, dass Baulärm in beliebiger Höhe und Zeitspanne, insbesondere bei Änderungen der Eisenbahnanlage hingenommen werden muss. Auch wenn sich die Bauarbeiten über einen längeren Zeitraum erstrecken, sind die hiervon ausgehenden Lärmimmissionen im Gegensatz zu dem durch den Betrieb der fertig gestellten Anlage bedingten Verkehrslärm oder auch den von einem Gewerbebetrieb verursachten Gewerbelärm zeitlich begrenzt. Wesentlich ist insbesondere, dass dem Träger eines im öffentlichen Interesse stehenden Vorhabens die Möglichkeit zustehen muss, sein Vorhaben unter auch ihm zumutbaren Bedingungen zu realisieren. Die Planfeststellungsbehörde ist

der Auffassung, dass den Anwohnern zugemutet werden kann, in diesem, letztendlich überschaubaren Zeitraum den auftretenden Baulärmimmissionen tagsüber durch weitestgehendes Geschlossenhalten der Fenster zu begegnen. In Anlehnung an § 2 Abs. 1 Satz 2 der 24. BlmSchV kann davon ausgegangen werden, dass tagsüber eine Stoßbelüftung eine ausreichende Frischluftzufuhr ermöglicht. Die Stoßbelüftung ist auch nicht aufgrund der dann im Raum kurzzeitig höheren Lärmbelastung unzumutbar. Auch kann die Lüftung in Phasen erfolgen, in denen die Bauarbeiten unterbrochen sind oder in denen die Räume nicht genutzt werden. In die Überlegung zur Entscheidung über die Festsetzung von Schallschutzfenstern ist ferner auch eingeflossen, dass der Einbau von Fenstern höherer Schalldämmung eine Anwesenheit der Mieter bzw. Eigentümer erfordert und zeitweilige Einschränkungen der Nutzbarkeit der betroffenen Räume unvermeidlich wären. Darüber hinaus wäre der Austausch von Fenstern mit zusätzlicher Lärm- und Schmutzentwicklung verbunden.

Bezüglich der Errichtung von mobilen Lärmschutzwänden ist ferner die Tatsache zu berücksichtigen, dass aufgrund der Größe des Baufeldes die mobilen Abschirmungen entsprechend des Arbeitsfortschrittes mehrmals täglich auf- und abgebaut oder in einer großen Länge (ca. 400 m) errichtet werden müssten. Auch müssten zur vollständigen Abschirmung hohe mobile Lärmschutzwände verwendet werden, welche Verankerung bedürfen. Dies wurde jedoch zu zusätzlichen Lärmbeeinträchtigungen, Flächeninanspruchnahmen sowie zur Verlängerung der Bauzeit führen. Die Entscheidung auf eine zusätzliche Beschränkung der Betriebszeiten zu verzichten, wurde zusätzlich in Abwägung zwischen der damit verbundenen Reduzierung der bauzeitlichen Lärmelastung und eines zügigen Baufortschritts vorgenommen. Dabei war zu berücksichtigen, dass eine Verkürzung der täglichen Betriebszeit zu Verzögerungen der gesamten Baumaßnahme führt. Diese wiederum hat die Verlängerung der Beeinträchtigung der Nachbarschaft zur Folge.

Entschädigung gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 VwVfG

Es war eine Entschädigung in Geld für Beeinträchtigung von Wohnraum und der Außenwohnbereiche gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG dem Grunde nach hinsichtlich der für die Berechnung der Höhe maßgeblichen Faktoren festzustellen.

Über die Entschädigungspflicht ist zumindest dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden. Die Leistung einer Entschädigung wird von einer Überschreitung definierter, unter Zugrundelegung der AVV-Baulärm

bestimmter und außerhalb des Gebäudes zu berechnender Schallpegel abhängig gemacht. Da die AVV-Baulärm lediglich Immissionsrichtwerte für Gebiete, jedoch nicht für Wohnraum festlegt, war die 24. BlmSchV zur Bewertung der Innenraumpegel heranzuziehen. In Anlehnung an die 24. BlmSchV ist für Wohnräume von einem Innenraumpegel von 40 dB (A) und für Büroräume von einem Innenraumpegel von 45 dB (A) auszugehen. Für übliche Raumgeometrien und Außenwandschalldämmmaße sowie unter Berücksichtigung eines Fensterschalldämmmaßes der Schallschutzkategorie 2 (neuere Fenster erfüllen grundsätzlich diese Anforderungen) lässt sich nach der in der Anlage zur 24. BlmSchV genannten Gleichung 2 ein Baulärmaußentlärmpiegel abschätzen, bei dessen Einhaltung Überschreitungen eines Innenraumpegels von 40 dB (A) bzw. von 45 dB (A) nicht zu erwarten sind. Dieser Außenlärmpegel beträgt ca. 67 dB(A) für Wohnräume und ca. 72 dB(A) für Büroräume.

Nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG haben Betroffene jedoch nur einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld, sofern Vorkehrungen oder Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer untnlich im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind. Untnlich sind Schutzmaßnahmen dann, wenn sie keinen wirksamen Schutz bieten oder außer Verhältnis zum Schutzzweck stehende, nicht mehr vertretbare Aufwendungen erfordern würden. Wie unter Punkt B.4.7.1 ausgeführt, sind die in Betracht kommenden Schutzmaßnahmen, die über die von der Vorhabenträgerin geplanten und in diesem Beschluss festgesetzten Schutzmaßnahmen hinausgehen, unverhältnismäßig. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.

Daher wird mit diesem Beschluss eine Entschädigung unter A.4.2.1 (5) in Geld festgesetzt.

Für Außenwohnbereiche (wie zum Beispiel offene Balkone und Terrassen), die in der Regel nicht durch passive Maßnahmen geschützt werden können, ergibt sich der Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung in Geld bei Überschreitung des jeweils nach der AVV-Baulärm heranzuziehenden Tagrichtwertes. Darüber hinaus wird der Zeitraum, in dem bei Überschreitung des Tagrichtwertes Entschädigungszahlungen dem Grunde nach zu leisten sind, auf die Monate April bis September beschränkt, da nach der allgemeinen Lebenserfahrung Außenwohnbereiche im Zeitraum von Oktober bis März regelmäßig nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen. Von einer Nutzung zu Wohnzwecken und damit als zentraler Lebensmittelpunkt in diesem Zeitraum kann deshalb nicht ausgegangen werden. Der

Entschädigungsanspruch ist dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss festzustellen. Zudem sind die Bemessungsgrundlagen für die Höhe anzugeben. Ferner werden die Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Entschädigung unter A.4.2.1 (5) dieses Beschlusses aufgeführt und hinreichend konkretisiert.

Weitergehende Festsetzungen mussten im Planfeststellungsverfahren nicht getroffen werden, da dieser von seiner Aufgabenstellung und seiner herkömmlichen Gestaltung her nicht die Voraussetzungen für eine detaillierte Berechnung von Geldentschädigungen bietet. Insbesondere ist es nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, im Planfeststellungsbeschluss Regelungen zum Ablauf des nachfolgenden Entschädigungsverfahrens oder zur methodischen Ermittlung der Entschädigungshöhe festzulegen.

In Abwägung der Belange der durch bauzeitlichen Lärm Betroffenen und dem Ziel des Vorhabens zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Nahverkehrs sowie zur Gewährleistung einer funktionsfähigen und wirtschaftlichen Infrastruktur sind die durch das Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen der betroffenen Nachbarschaft unter Einhaltung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen und planfestgestellten Schutzmaßnahmen sowie Entschädigungsregelungen als zumutbar zu betrachten. Bei dieser Beurteilung wurden insbesondere die Dauer der Bauarbeiten, die Überschreitung der gesetzlichen Richtwerte sowie die Sozialbindung des Eigentums berücksichtigt.

B.4.7.3 Baubedingte Erschütterungssimmissionen

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin diejenigen Vorkehrungen aufzuerlegen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Darin erfasst sind auch nachteilige Wirkungen, die durch bauzeitlichen Erschütterungen aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen.

Die Grundlage der Beurteilung für die Erschütterungssimmissionen ist die DIN 4150, Erschütterungen im Bauwesen, Teil 1 bis 3. Neben der Erschütterungseinwirkung auf Bauten (DIN 4150-3) wurde auch die Einwirkung auf Menschen in Gebäuden untersucht. Die Beurteilung erfolgt gemäß DIN 4150-2 anhand von 2 Beurteilungsgrößen, der maximalen bewerteten Schwingstärke KBFmax und der Beurteilungsschwingstärke KBFtr. KBFmax ist der maximale während der Messung auftretende oder in anderer Weise ermittelte Wert der bewerteten Schwingstärke

KBF(t). In der Beurteilungsgröße KBFtr wird die Häufigkeit und Dauer der auftretenden Erschütterungereignisse berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin hat eine erschütterungstechnische Untersuchung für den Baubereich vorgelegt (siehe Unterlage 10.2). Während der Bauzeit sind erschütterungstechnische Auswirkungen aufgrund der Entfernung zur nächsten Bebauung, welche die Anhaltswerte nach DIN 4150-3 überschreiten, nicht auszuschließen. Infolgedessen ist bei baubedingten Erschütterungen für Gebäude mit geringerem Abstand als 60 m folgendes Schutzmaßnahmenkonzept zu berücksichtigen, um erhebliche Belästigungen für die Anwohner durch die Baumaßnahme zu vermeiden:

- Verwendung von erschütterungsarmen Baumaschinen und Bauverfahren
- Baustellen sind zur vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots zu planen, einzurichten und zu betreiben
- umfassende Information der betroffenen Anwohner im Vorfeld der Baumaßnahme (insbesondere über die Art und Dauer von Bauarbeiten in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen)
- Benennung einer Ansprechstelle, an die sich Betroffene wenden können
- Durchführung von gebäudetechnischen Beweissicherungen vor bzw. nach Ende der Baumaßnahmen für das betroffene Gebäude „Triptiser Straße 26“ im Bereich von erschütterungsintensiven Bautätigkeiten.

B.4.7.4 Stoffliche Immissionen

Die Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.2.3 waren zum vorsorglichen Schutz der Passanten, Anwohner und Anlieger aufzunehmen.

B.4.8 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes vereinbar.

Die Beachtung der Forderungen der unteren Abfallbehörde des Landkreises Saale-Orla-Kreis hat die Vorhabenträgerin zugesagt (siehe Zusage unter Punkt A.5.7).

B.4.9 Land- und Forstwirtschaft

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Forstwirtschaftliche Beläge werden nicht berührt.

Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum, Ref. 42, hat in seiner Stellungnahme vom 21.12.2023 mitgeteilt, dass durch das Vorhaben landwirtschaftlich genutzten Flächen (Feldblöcke) betroffen sind. Diese landwirtschaftlichen Nutzflächen werden als prämienrelevante Flächen bewirtschaftet. Das Landesamt hat eine Vielzahl von Hinweisen gegeben, unter anderem zur Beachtung der vertraglichen Beziehungen und rechtzeitigen Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern, zur Erreichbarkeit der Flächen während der Bauzeit, zum Bodenschutz und zur Erhaltung von bestehenden Drainagen und Entwässerungsgräben. Der Vorhabenträgerin wurde die Beachtung selbiger mit den Nebenbestimmungen unter A.4.4 auferlegt.

B.4.10 Denkmalschutz

Die Belange des Denkmalschutzes werden durch das Vorhaben nicht berührt. Das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Archäologie und Denkmalpflege und das Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Fachdienst Bauordnung, untere Denkmalschutzbehörde, haben diesbezüglich keine Bedenken geäußert.

Die Beachtung der Forderungen des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie hat die Vorhabenträgern zugesagt (siehe Zusage unter Punkt A.5.4).

B.4.11 Brand- und Katastrophenschutz

Die Belange des Brand- und Katastrophenschutzes sind mit dem Vorhaben vereinbar.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt weist in seiner Stellungnahme auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften hin. Diese versichert, dass alle Straßen und Beschilderungen entsprechen dem aktuellen Stand der Technik und gemäß den örtlichen Vorgaben geplant und ausgeführt werden. Die Beachtung der weiteren Forderungen des Thüringer Landesverwaltungsamt sagt die Vorhabenträgerin ebenfalls zu (siehe Zusagen unter Punkt A.5.1).

Das Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Fachdienst öffentliche Ordnung, Brandschutz hat diesbezüglich keine Bedenken geäußert.

Die Beachtung der Forderungen des Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Fachdienst öffentliche Ordnung, Brandschutz hat die Vorhabenträgern zugesagt (siehe Zusage unter Punkt A.5.5).

B.4.12 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Kabel und Leitungen Dritter

Die **Thüringer Netkom GmbH** hat im Rahmen Ihrer Stellungnahme vom 11.01.2024 auf ein sich im Baubereich befindliches Informationskabel hingewiesen und ein HDPE-Leerrohr ohne bzw. mit innenliegenden Informationskabel der TEAG Thüringer Energie hingewiesen und gefordert, dass bei Konfliktpunkten zwischen Anlagenbestand und dem geplanten Vorhaben die zu ergreifenden Maßnahmen vorab mit dem jeweiligen Netzbetreiber zu klären seien.

Mit Erwiderung vom 29.04.2024 sagt die Vorhabenträgerin die Einhaltung dieser Forderungen zu (siehe Zusage unter Punkt A.5.9).

Soweit für die betroffenen Leitungen und Anlagen Bestandsverzeichnisse und/oder Lagepläne übergeben worden sind, wurden diese an die Vorhabenträgerin weitergereicht.

Die **Deutsche Telekom Technik GmbH** hat im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 31.01.2024 auf ein sich im Planungsbereich befindliches Fernmeldekabel hingewiesen und die Einhaltung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen gefordert. Die Vorhabenträgerin hat die Einhaltung dieser Forderungen mit Erwiderung vom 29.04.2024 zugesagt (siehe Zusage unter Punkt A.5.10).

Soweit für die betroffenen Leitungen und Anlagen Bestandsverzeichnisse und/oder Lagepläne übergeben worden sind, wurden diese an die Vorhabenträgerin weitergereicht.

Die **Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH** hat im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 22.12.2023 auf sich im Planungsbereich befindliche Niederspannungskabel und Beleuchtungskabel hingewiesen und die Einholung einer Schachterlaubnis und die Bestätigung der Planung mit dem Leitungsbestand gefordert. Die Vorhabenträgerin hat die Einhaltung dieser Forderungen mit Erwiderung vom 29.04.2024 zugesagt (siehe Zusage unter Punkt A.5.11).

Soweit für die betroffenen Leitungen und Anlagen Bestandsverzeichnisse und/oder Lagepläne übergeben worden sind, wurden diese an die Vorhabenträgerin weitergereicht.

Die **Thüringer Fernwasserversorgung** hat im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 11.01.2024 auf bestehende Anlagen im Baubereich hingewiesen und die Beachtung und den Schutz dieser sowie die Einholung einer Schachterlaubnis im Vorfeld der Arbeiten gefordert. Die Vorhabenträgerin hat die Einhaltung dieser Forderungen mit Erwiderung vom 29.04.2024 zugesagt (siehe Zusage unter Punkt A.5.12).

Soweit für die betroffenen Leitungen und Anlagen Bestandsverzeichnisse und/oder Lagepläne übergeben worden sind, wurden diese an die Vorhabenträgerin weitergereicht.

Der **Zweckverband Wasser und Abwasser Orla** hat im Rahmen seiner Stellungnahme vom 09.01.2024 auf bestehende Anlagen im Baubereich hingewiesen und die Beachtung der Schutzstreifen und den freien Zugang zu den Leitungen und Anlagen gefordert. Die Vorhabenträgerin hat die Einhaltung dieser Forderungen mit Erwiderung vom 29.04.2024 zugesagt (siehe Zusage unter Punkt A.5.13).

Soweit für die betroffenen Leitungen und Anlagen Bestandsverzeichnisse und/oder Lagepläne übergeben worden sind, wurden diese an die Vorhabenträgerin weitergereicht.

B.4.13 Bautechnische Sicherheit und Bauüberwachung

Die Nebenbestimmungen zur bautechnischen Sicherheit unter Punkt A.4.6 weisen die Vorhabenträgerin auf die unbedingte Notwendigkeit der uneingeschränkten Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der anerkannten Regeln der Technik hin. Die Forderungen und Hinweise zur Bauausführung haben einen vorbeugenden Charakter.

B.4.14 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens überwiegt die privaten Interessen des Betroffenen.

Die Realisierung des Vorhabens erfordert die dauerhafte und vorübergehende Inanspruchnahme von privaten Grundstücken sowie von Grundstücken der öffentlichen Hand. Die Vorhabenträgerin hat den erforderlichen Grunderwerb im Grunderwerbsverzeichnis und den Grunderwerbsplänen (Unterlage 5 und 6) dargestellt.

Jede Inanspruchnahme von vorhabenträgerfremden Grundstücken stellt einen Eingriff für die betroffenen Eigentümer dar, doch genießt das Interesse, das ein Eigentümer an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz hat, keinen absoluten Schutz. Belange der betroffenen Eigentümer können daher bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden. Wie bereits im Kapitel Planrechtfertigung dargelegt, kommt dem Vorhaben eine bedeutsame Verkehrsfunktion zu. Auf die Inanspruchnahme von Fremdflächen in dem nach dem

festgestellten Plan vorgesehenen Umfang kann nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Vorhabenträgerin alle im Rahmen der substanzialen Planungsziele in Betracht kommenden Möglichkeiten ausgeschöpft hat, die einzelnen Grundstücksbetroffenen vor einer Flächeninanspruchnahme und sonstigen Nachteilen zu verschonen und insgesamt die Inanspruchnahme Grundstückseigentums so gering wie möglich zu halten. Die planerischen Ziele ließen sich bei einer geringeren Eingriffsintensität nicht realisieren. Das gewichtige öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens überwiegt das Interesse der privaten Grundstücksbetroffenen an einem (vollständigen) Erhalt ihres Eigentums und deren Interesse, dass Beeinträchtigungen ihrer Grundstücke unterbleiben. Die Interessen der Grundstückseigentümer haben daher hinter dem Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens im planfestgestellten Umfang zurückzustehen.

Die Vorhabenträgerin strebt an, den Grunderwerb für alle benötigten Flächen nach Möglichkeit auf privatrechtlicher Basis durchzuführen. Soweit es in Einzelfällen nicht zu einem einvernehmlichen Grunderwerb zwischen Vorhabenträgerin und Grundstückseigentümern kommt, ist zur Verwirklichung des Vorhabens eine Enteignung der jeweiligen Grundstückseigentümer erforderlich.

Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum, Ref.42, hat in seiner Stellungnahme vom 21.12.2023 gefordert, den dauerhaften Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

Für das Vorhaben werden lediglich 308 m² landwirtschaftliche Fläche dauerhaft in Anspruch genommen. Im Vergleich zu den Gesamtgrößen der Flächen (siehe Grunderwerbsverzeichnis, Unterlage 6) ist dies ein geringer Flächenentzug und die Vorhabenträgerin hat die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf das unabdingbare Maß beschränkt.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Im Einzelnen waren für die abschließende Entscheidung die zuvor genannten Erwägungen maßgeblich.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Thüringer Oberverwaltungsgericht

Jenaer Str. 2 a

99425 Weimar

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Thüringer Oberverwaltungsgericht

Jenaer Str. 2 a

99425 Weimar

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 Abs. 1 AEG für das Vorhaben „Änderung Bahnübergang km 107,9 in Neustadt a. d. Orla einschl. Ersatz der elektrischen Anrufschanke durch eine elektronische Lichtzeichenanlage mit Halbschranken“, Bahn-km 107,978 der Strecke 6383 Leipzig-Leutzsch - Probstzella, Az. 631ppw/009-2022#029, vom 08.12.2025

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Erfurt

Erfurt, den 08.12.2025

Az. 631ppw/009-2022#029

EVH-Nr. 3477139

Im Auftrag

Leidigkeit

(Dienstsiegel)